



DORFVEREIN GELFINGEN

STATUTEN

10. Januar 2016

A Name, Sitz und Zweck

1) Name und Sitz

Unter dem Namen Dorfverein Gelfingen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Hitzkirch. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2) Ziel und Zweck

Der Verein...

... fördert Kontakte und Gemeinschaftserlebnisse im Dorf Gelfingen.

... fördert die Unterstützung von Projekten der Schuljugend von Gelfingen.

... setzt sich für die Pflege und Erhaltung kultureller Werte und gesellschaftlicher Belange ein.

... setzt sich für die Wahrung der Interessen des Dorfes gegenüber Behörden und Privaten in Fragen öffentlicher Bedeutung ein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

B Mitgliedschaft

3) Mitglied des Vereins können werden

- a. Dorfbewohner ab dem 16. Altersjahr (Einzelmitgliedschaft)
- b. Ehepaare, Familien oder familienähnliche Gemeinschaften. Darin eingeschlossen sind Kinder bis zum 20. Altersjahr. (Familienmitgliedschaft)
- c. auswärtige Personen, welche durch besondere Interessen mit dem Dorf verbunden sind.

4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch freiwilligen, dem Vorstand schriftlich mitzuteilenden Austritt.
- b. wenn der Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.



DORFVEREIN GELFINGEN

- c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied erheblich gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstossen hat. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten, die dann endgültig entscheidet.
- d. mit dem Tod.

C Finanzen

5) Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6) Einnahmen

Die finanziellen Mittel ergeben sich aus

- a. Jahresbeiträgen
- b. freiwilligen Zuwendungen
- c. anderen Einnahmen (Gemeindebeitrag, Überschüssen aus Vereinsanlässen, ect.)

7) Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

D Organe

8) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

E Die Mitgliederversammlung

9) Einberufung der Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.



DORFVEREIN GELFINGEN

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- 10) Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Genehmigung des Jahresbudgets
 - h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - i. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - j. Änderung der Statuten
 - k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 11) Jedes Einzelmitglied oder jedes Mitglied einer Familienmitgliedschaft ab 12 Jahren hat eine Stimme.
- 12) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



DORFVEREIN GELFINGEN

- 13) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

F Der Vorstand

- 14) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 15) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

- 16) Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat
- e. Weitere

- 17) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

G Die Rechnungsrevisoren

- 18) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

- 19) Die Amtszeit beträgt im Rotationsprinzip zwei (nach der Vereinsgründung für ein Mitglied drei) Jahre.



DORFVEREIN GELFINGEN

H Auflösung des Vereins

- 20) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem qualifizierten Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 21) Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung entscheidet die beschlussfassende Versammlung.
- 22) Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

I Schlussbestimmungen

- 23) Entscheidungskompetenz
Über alle nicht in den Statuten vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

J Inkrafttreten / Gültigkeit

- 24) Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Sonntag, 10. Januar 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 25) Soweit der Text der Vereinsstatuten nur die neutrale oder männliche Personenform aufweist, schliesst diese immer sowohl weibliche als auch männliche Personen ein.

Datum, Ort:

.....
der/die Präsident/in

.....
der/die Aktuar/in